

## **TOP 42:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Drucksache: 558/14

#### I. Zum Inhalt

Gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erhebt die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen für bestimmte im Gesetz benannte Tatbestände. Die Gebührentatbestände der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWKGKostV) sind hierzu Grundlage für die Kostenfestsetzung. Die Anwendbarkeit der mit Verordnung vom 27. Oktober 2011 eingeführten Gebührentatbestände auf Verfahren, die bereits vor dem 27. Oktober 2011 begonnen haben, ist in der Verordnung nicht eindeutig zweifelsfrei ersichtlich.

Artikel 1 Nummer 1 der vorliegenden Verordnung stellt daher klar, dass die Bundesnetzagentur auf der Grundlage von Gebührentatbeständen, die seit dem 27. Oktober 2011 in Kraft sind, für Amtshandlungen, die in der Sache aber bereits vor dem 27. Oktober 2011 begonnen wurden, Gebühren und Auslagen festsetzen kann. Die Verordnung präzisiert damit den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Ohne eine Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung noch in diesem Jahr besteht wegen drohender Verjährung die Gefahr, dass in vielen Fällen Gebühren für den Zeitraum vor dem 27. Oktober 2011 von der Bundesnetzagentur nicht mehr erhoben werden könnten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

